

(WERK-)VERTRAG

Fortsetzung der Studie „So geht’s uns heute“ für die unterjährige Datenerhebung zu sozialer Eingliederung, Lebensbedingungen und Wohlbefinden 2026 und 2027

GZ: 2025-0.883.226

Inhalt

§ 1 Leistung.....	3
§ 2 Zeitpunkt des Inkrafttretens, Vertragslaufzeit und Erfüllungsmodalitäten.....	4
§ 3 Auftragsentgelt	5
§ 4 Zahlungsbedingungen und E-Rechnungsprüfung.....	6
§ 5 Kommunikation	8
§ 6 Verpfändung, Anweisung, Zession	9
§ 7 Subunternehmer:innen	9
§ 8 Immaterialgüterrechte	9
§ 9 Einhaltung Arbeits- und Sozialrechtlicher Bestimmungen.....	10
§ 10 Datenverarbeitung	10
§ 11 Vertragsstrafe	11
§ 12 Veröffentlichungspflicht	11
§ 13 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht.....	12
§ 14 Vertragsbestandteile und Rangordnung	12

Die **Republik Österreich**, vertreten durch die Bundesministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien,
als Auftraggeberin

und **Bundesanstalt Statistik Österreich**, FN 191155k, Guglgasse 13, 1110 Wien,
als Auftragnehmerin

schließen nachstehenden

(W e r k -) v e r t r a g

§ 1 Leistung

(1) Die Auftraggeberin erteilt und die Auftragnehmerin übernimmt den Auftrag zu folgendem Thema:

„Fortsetzung der Studie „So geht’s uns heute“ für die unterjährige Datenerhebung zu sozialer Eingliederung, Lebensbedingungen und Wohlbefinden 2026 und 2027“

(2) Die in sich geschlossene Arbeit umfasst folgende Leistungen gemäß Angebot vom 22.10.2025, eingelangt via E-Mail per 29.10.2025, 11:47 Uhr:

1. Fortsetzung der Erhebung „So geht’s uns heute“ für 2026 und 2027
2. Erhebungsdesign
3. Laufende Ziehung von Ergänzungsstichproben
4. Fragebogenentwicklung und -gestaltung
5. Dokumentation der Feldarbeit
6. Vier Ergebnisberichte (Querschnittsergebnisse für den jeweiligen Zeitraum bzw. Entwicklungstrends)
7. Koordination eines wissenschaftlichen Projektbeirats zur laufenden Qualitätssicherung
8. Aufbereitung von Mikrodaten für wissenschaftliche Sekundäranalysen

9. Optional: Längsschnitt-Ergebnisbericht über mindestens sieben Befragungswellen

- (3) Das Angebot der Auftragnehmerin (inklusive Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis) vom 22.10.2025, eingelangt via E-Mail per 29.10.2025, 11:47 Uhr bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.
- (4) Allfällige im Angebot enthaltene oder sonst von der Auftragnehmerin an die Auftraggeberin übermittelte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden nicht Vertragsbestandteil.
- (5) Ergebnisberichte sind für die elektronische Verwendung barrierefrei im Sinne der IKT-Barrierefreiheit (digitale Barrierefreiheit) zu erstellen und zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen der Beilage: A - Barrierefreiheit für Publikationen (schriftliche Werke)
- (6) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Erfüllung der Anforderungen an die technische Qualität und digitale Barrierefreiheit dieser Werke gemäß den vorstehend angeführten Beilagen.
- (7) Sofern der Vertrag als Haupt- oder Teilleistung die Erstellung eines schriftlichen Werkes vorsieht – unabhängig davon, ob dieses zur Veröffentlichung bestimmt ist oder nicht – gilt die elektronische Fassung immer zugleich als Hauptfassung. Wenn von der Auftragnehmerin auch eine Druckfassung zu erstellen ist, ist diese jedenfalls aus der elektronischen Hauptfassung herzustellen.

§ 2 Zeitpunkt des Inkrafttretens, Vertragslaufzeit und Erfüllungsmodalitäten

- (1) Der Vertrag tritt mit beiderseitiger rechtsgültiger Unterfertigung dieses Dokumentes in Kraft.
- (2) Auf eigenes Risiko der Auftragnehmerin ab 01.11.2025 erbrachte Leistungen (Vorleistungen) können der Auftraggeberin entsprechend den Regelungen dieses Vertrags in Rechnung gestellt werden, sofern diese Leistungen in untrennbarem Zusammenhang mit vertraglich vereinbarten Leistungen nach diesem Werkvertrag stehen und einwandfrei erbracht wurden.

In Zweifelsfällen entscheidet die Auftraggeberin nach billigem Ermessen, ob Vorleistungen ordnungs- und vertragsgemäß erbracht wurden und daher verrechnet werden dürfen.

- (3) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Erstellung eines Längsschnitt-Ergebnisberichts durch schriftliche Erklärung oder mit E-Mail bis spätestens 28.02.2027 zu beauftragen. Mit der Ausübung der Option erhöht sich das Gesamtentgelt auf insgesamt höchstens EUR 950.420,00 (in Worten: neunhundertfünfzigtausendvierhundertzwanzig Euro).
- (4) Das Vertragsverhältnis endet mit Abnahme der vollständig und vertragsgemäß erbrachten Leistungen durch die Auftraggeberin und Zahlung des Auftragsentgeltes nach den Bestimmungen des § 4.
- (5) Die in § 1 angeführten Leistungen werden nach folgendem Zeitplan erbracht (Fälligkeit/Leistungszeitraum):

Vier Erhebungswellen werden durchgeführt und schließen an die bereits finanzierten 17 Erhebungswellen an:

- 18. Welle: Februar 2026
- 19. Welle: September 2026
- 20. Welle: Februar 2027
- 21. Welle: September 2027

Vier Ergebnisberichte zu den jeweiligen Erhebungswellen werden zu folgenden Terminen übermittelt:

- Querschnitt-Ergebnisbericht 18. Welle: 25.06.2026
- Querschnitt-Ergebnisbericht 19. Welle: 16.12.2026
- Querschnitt-Ergebnisbericht 20. Welle: 23.06.2027
- Querschnitt-Ergebnisbericht 21. Welle: 15.12.2027
- Optional: Längsschnitt-Ergebnisbericht über mindestens sieben Befragungswellen: 20.09.2027

Sitzungen des wissenschaftlichen Projektbeirats finden alle drei bis fünf Monate statt.

- (6) Erfüllungsort ist Wien.

§ 3 Auftragsentgelt

- (1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrt- und Reisekos-

ten sowie Kosten für das von der Auftragnehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, erhält die Auftragnehmerin nach tatsächlichem Aufwand je Leistungseinheit ein Entgelt, das im Preisblatt des Leistungsverzeichnisses im Angebot der Auftragnehmerin vom 22.10.2025, eingelangt via E-Mail per 29.10.2025, 11:47 Uhr ausgewiesen ist, jedoch als **Gesamtentgelt** auf Grund dieses Vertrages insgesamt **höchstens EUR 930.516,00** (in Worten: neunhundertdreißigtausendfünfhundertsechzehn Euro).

Die Auftragnehmerin ist gemäß § 60 Abs. 1 Bundesstatistikgesetzes 2000 umsatzsteuerbefreit und wird daher keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

- (2) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertragsdokument oder den sonstigen Vertragsbestandteilen nicht gesondert angeführt aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (§ 1), welche die Auftraggeberin verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgelts zu erbringen.

Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des Gesamtentgeltes (netto) nach Abs. 1 verursachen und nicht Ergänzungen/Verbesserungen im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen betreffen.

- (3) Im Falle des Zahlungsverzugs der Auftraggeberin gelten Verzugszinsen von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Trifft die Auftraggeberin kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr als vereinbart.

§ 4 Zahlungsbedingungen und E-Rechnungsprüfung

- (1) Die Bezahlung des Entgelts nach § 3 erfolgt nach Maßgabe des folgenden Zahlungsplanes:

- höchstens 50% des Entgelts bei Zustandekommen des Vertrags
- höchstens 40% des Entgelts im November 2026 nach uneingeschränkter Abnahme erbrachter (Teil-)Leistungen gemäß Leistungs- und Zeitplan insbesondere der Durchführung der 18. und 19. Erhebungswelle
- höchstens 10% des Entgelts nach uneingeschränkter Abnahme des Gesamtprojekts

- (2) Teilzahlungen sind jedenfalls von der uneingeschränkten Abnahme äquivalenter Teilleistungen und Teilabrechnungen abhängig.
- (3) Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan nach § 2 zur Abnahme anzubieten. Die bloße Übernahme bzw. die Übernahme- oder sonstige Empfangsbestätigung der Auftraggeberin gilt nicht als Abnahme. Die Abnahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Auftraggeberin, dass die Leistung nicht offenkundig unvollständig bzw. nicht offenkundig vertragswidrig erbracht wurde. Diese Abnahmeerklärung ist der Auftragnehmerin schriftlich bis zum Ablauf der in Abs. 4 festgelegten Frist zu übermitteln und ist deren Erhalt von der Auftragnehmerin in derselben Form zu bestätigen. E-Mails genügen dem Schriftlichkeitsgebot.
- (4) Das Abnahmeverfahren erfolgt binnen 30 Tagen ab Empfang der Leistung und endet mit der Abnahmeerklärung der Auftraggeberin gemäß Abs. 3. Erst mit Zugang der schriftlichen Abnahmeerklärung bei der Auftragnehmerin geht die Gefahr auf die Auftraggeberin über und beginnt die Frist für die Gewährleistung zu laufen. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und aller sonstigen Risiken, die mit den vertragsgegenständlichen Leistungen verbunden sind, die Auftragnehmerin.
- (5) Teilzahlungen werden jeweils nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungslegung und uneingeschränkter Abnahme aller bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung zu erbringenden Teilleistungen fällig, sofern die Auftragnehmerin
1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende **e-Rechnung** ausgestellt und übermittelt hat,
 2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt (grds. als Anhang zur e-Rechnung) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
 3. die übermittelten Unterlagen nach Z. 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.
- (6) Die Auftragnehmerin hat ihre e-Rechnung mit der **Lieferantenummer 18002113** und der **Auftragsreferenz S09:2025-0.883.226(V/B/4)** zu übermitteln.
- (7) Die e-Rechnung hat auch die Firma, den Vereinsnamen oder die sonstige vollständige Bezeichnung der Auftragnehmerin zu enthalten.

- (8) Sofern das Auftragsentgelt gemäß § 3 teilweise oder zur Gänze nach tatsächlichem Stunden- und/oder Materialaufwand (Regiepreise) berechnet wird, sind der e-Rechnung eine ordnungsgemäße und detaillierte Abrechnung aller nach § 1 Abs. 2 des Werkvertrages erbrachten Leistungen mit Aufzeichnungen über den für die jeweilige Leistung tatsächlich getätigten Zeit- (auf halbe Stunden gerundet) und Mengenaufwand und unter Angabe der Art (Bezeichnung) der Leistung, des Leistungsdatums, des Leistungszeitraumes und der Funktion der konkreten Leistungserbringerin bzw. des konkreten Leistungserbringers sowie alle Belege über etwaige in Anspruch genommene Drittleistungen (Aufwandsjournal) anzuschließen. Sofern Einheitspreise vereinbart sind, ist der e-Rechnung eine Abrechnung mit vollständiger Auflistung aller geleisteten Einheiten unter Angabe der Bezeichnung der jeweiligen Einheit, der geleisteten Anzahl sowie des jeweiligen Leistungsdatums anzuschließen. Die detaillierte Abrechnung der gem. § 1 Abs. 2 des Werkvertrages erbrachten Leistungen erfolgt in Form der mit der Auftragnehmerin vereinbarten Vorlage.
- (9) Die der Auftraggeberin bekanntgegebene Bankverbindung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers lautet:

IBAN: AT10 5800 0205 5737 0030

BIC: HYPVAT2BXXX - HYPO VORARLBERG BANK AG

Bank: Hypo Vorarlberg Bank AG

Lautend auf: Statistik Österreich

§ 5 Kommunikation

- (1) Zur Abgabe von bindenden Erklärungen und zur Ausübung allfälliger Gestaltungs- und Kündigungsrechte in Bezug auf diesen Vertrag und seine Beilagen sowie als Kontaktpersonen für die gesamte Vertragsabwicklung und für inhaltliche Belange werden auf Seiten der Vertragsparteien folgende Personen (seitens der Auftraggeberin auch Organisationseinheiten) genannt:

Auftraggeberin:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Abteilung V/B/4 – Sozialpolitische Grundlagen- und Forschungsangelegenheiten

Stubenring 1

1010 Wien

- AL Mag. Marc Pointecker, MA; 01/71100-864261; Marc.Pointecker@sozialministerium.gv.at
- Gerald Gogola, MSc; 01/71100-866270; Gerald.Gogola@sozialministerium.gv.at

Auftragnehmerin:

Bundesanstalt Statistik Österreich

Guglgasse 13

1110 Wien

vertreten durch den kaufmännischen Generaldirektor

Kontaktperson für die Vertragsabwicklung und für inhaltliche Belange:

Direktion Bevölkerung – Bereich Soziales und Lebensbedingungen

- Dr.ⁱⁿ Janina Enachescu, BSc; 01/71128-7076; Janina.Enachescu@statistik.gv.at

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jedwede Änderung der in Abs. 1 genannten Personen oder der Kontaktdaten der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Verpfändung, Anweisung, Zession

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag sind unzulässig und der Auftraggeberin gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger:innen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

§ 7 Subunternehmer:innen

- (1) Die Auftragnehmerin vergibt die nachstehenden Leistungsteile an folgende Subunternehmer:innen:

Institut für Höhere Studien – Institute for Advanced Studies (IHS); Josefstädter Straße 39, 1080 Wien; ZVR-Zahl: 066207973: Erstellung von vier Ergebnisberichten (Querschnittsergebnisse für den jeweiligen Zeitraum bzw. Entwicklungstrends)

§ 8 Immaterialgüterrechte

An den gewonnenen Ergebnissen räumt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin eine zeitlich und räumlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung unter Nennung der Urheberschaft der Auftragnehmerin ein. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „Statistik Austria“ können die Inhalte vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich und bearbeitet werden. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

§ 9 Einhaltung Arbeits- und Sozialrechtlicher Bestimmungen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages die Arbeits- und Sozialrechtlichen Vorschriften in Österreich einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei den für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber:innen sowie der Arbeitnehmer:innen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die diesem Vertrag beigefügten Arbeits- und Sozialrechtlichen Bestimmungen des Sozialministeriums sind gesondert zu unterfertigen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, ihre im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten sowie jene ihrer Mitarbeiter:innen sowie Erfüllungsgehilfinnen bzw. Erfüllungsgehilfen zu verarbeiten, sofern und soweit dies für den Abschluss oder die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, für die Wahrnehmung der der Auftraggeberin gesetzlich übertragenen Aufgaben oder zur Wahrung berechtigter Interessen der Auftraggeberin erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit. b, c und f der Verordnung [EU] 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [Datenschutz-Grundverordnung], ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 [im Folgenden: DSGVO]). Eine Übersicht über die Kategorien von personenbezogenen Daten, die durch die Auftraggeberin verarbeitet werden und deren Speicherdauer sind der angefügten Datenschutzerklärung der Auftraggeberin zu entnehmen. Werden erforderliche personenbezogene Daten nicht bereitgestellt, muss die Auftraggeberin den Abschluss des Vertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender Vertrag zu beenden.
- (2) Die Auftragnehmerin bestätigt durch Unterfertigung des Vertrages, die Datenschutzerklärung (Informationen und Rechte im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung) der Auftraggeberin erhalten, inhaltlich zur Kenntnis genommen und ihren von der Übermittlung personenbezogener Daten betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie Erfüllungsgehilfinnen bzw. Erfüllungsgehilfen ausgehändigt oder unter Hinweis bereitgestellt zu haben. Die Datenschutzerklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

- (3) Ist oder wird im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages die Verarbeitung personenbezogener Daten (weiterer) natürlicher Personen gemäß Absatz 2 erforderlich, so verpflichtet sich die Auftragnehmerin, diesen Personen die Datenschutzerklärung des Sozialministeriums im Zeitpunkt nach Art. 13 Abs. 1 bzw. 14 Abs. 3 DSGVO nachweislich auszuhändigen, zu übermitteln oder unter Hinweis bereitzustellen sowie zu bestätigen, dass die Offenlegung der personenbezogenen Daten gegenüber der Auftraggeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt. Diese Verpflichtung lässt die jeweilige datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und die mit ihr verbundenen Verpflichtungen der:des Verantwortlichen iSd. DSGVO unberührt.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

§ 11 Vertragsstrafe

- (1) Im Falle des Verzuges der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gemäß Punkt 12 der *Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich* hat die Auftragnehmerin je Kalendertag des Verzuges 1 vT des Höchstauftragsentgelts gemäß § 3 dieses Vertrages (ohne Umsatzsteuer) als Vertragsstrafe zu bezahlen. Bagatellbeträge von insgesamt weniger als EUR 50,-- werden nicht eingefordert. Die Höhe der nach dieser Bestimmung insgesamt zu zahlenden Vertragsstrafe ist mit 50 % des Höchstauftragsentgelts begrenzt.
- (2) Bei Berechnung des pauschalierten Schadenersatzes gemäß Punkt 13 der *Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich* hat die Auftraggeberin Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 50 % des Höchstauftragsentgelts nach § 3 dieses Vertrages (ohne Umsatzsteuer). Die Geltendmachung des Ersatzes von festgestelltem und darüberhinausgehendem Schaden bleibt davon unberührt. Die Verjährungsfrist des pauschalierten Schadenersatzanspruches beträgt 3 Jahre ab Kenntnis der beauftragenden Stelle vom Sachverhalt, der den Anspruch begründet.

§ 12 Veröffentlichungspflicht

- (1) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin durch Art. 22a B-VG sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. Nr. 5/2024, dazu verpflichtet sein kann, Informationen, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Werkvertrag erhoben werden,

auf der Plattform data.gv.at zu veröffentlichen oder im Einzelfall informationswerbenden Personen zu übermitteln.

- (2) Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin allfällige Gründe unverzüglich, spätestens jedoch mit Vertragsunterzeichnung, zu melden, die aus ihrer Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie z.B. Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse). Die fehlende Kennzeichnung einer Information als Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wird dahingehend verstanden, dass kein schutzwürdiges Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt oder dass einer Veröffentlichung von Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der Vollziehung des IFG zugestimmt wird.
- (3) Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, Informationen, die als schutzwürdige Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ausdrücklich bekanntgegeben wurden, dennoch zu veröffentlichen, sofern die Auftraggeberin in Vollziehung des IFG zu dem Ergebnis kommt, dass kein schutzwürdiges Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

§ 13 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit der für das Bundesland Wien jeweils sachlich zuständigen Gerichte. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist daher, je nachdem ob die Klage gegen eine:n im Firmenbuch eingetragene:n Unternehmer:in gerichtet ist und ob für diese Streitigkeiten gerichtliche Eigenzuständigkeiten oder Wertzuständigkeiten gelten, im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder das Bezirksgericht für Handelsachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien oder das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Werklieferungsverträge) sowie aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

§ 14 Vertragsbestandteile und Rangordnung

- (1) Folgende Dokumente bilden integrierende Bestandteile des Vertrages:
 - Beilage zur IKT-Barrierefreiheit A
 - Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Republik Österreich

- Angebot der Auftragnehmerin vom 22.10.2025, eingelangt via E-Mail per 29.10.2025, 11:47 Uhr
- Arbeits- und Sozialrechtlichen Bestimmungen
- Datenschutzerklärung des Sozialministeriums
- Abrechnungsvorlage der Auftragnehmerin

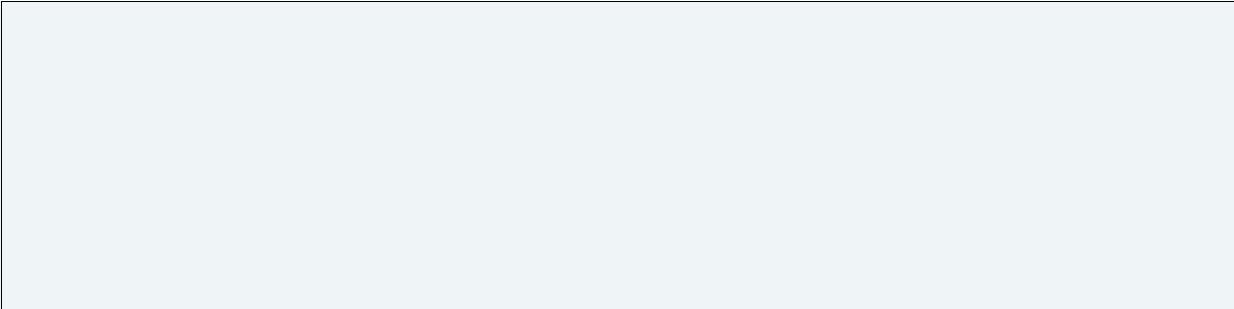
(2) Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt in erster Linie dieses Vertragsdokument und anschließend jener Vertragsbestandteil, der in der Reihenfolge der Aufzählung zuerst genannt ist.

(3) Mit Unterzeichnung dieses Vertragstextes bestätigt die Auftragnehmerin gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile erhalten und deren Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

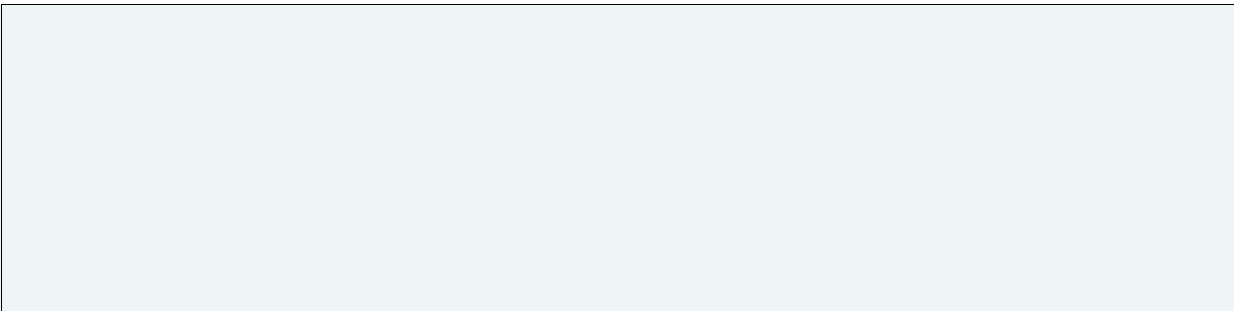
SIGNATURFELDER

Rechtsgültige Unterfertigung der vertretungsbefugten Personen mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) idgF.

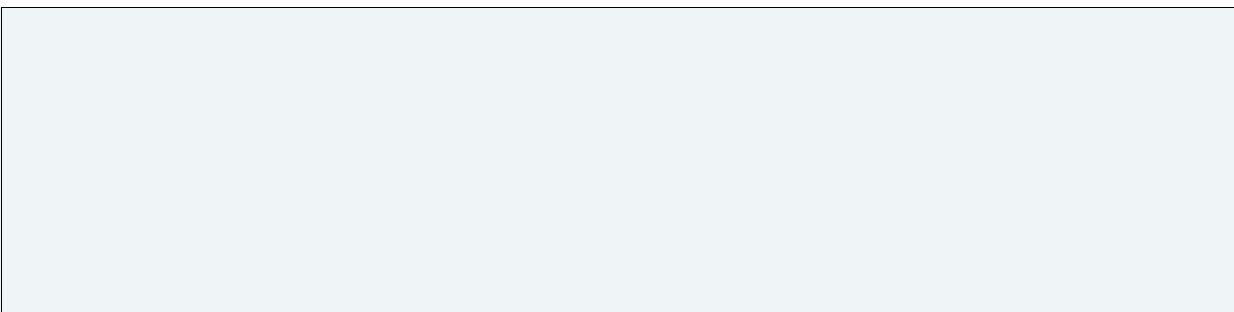
Signaturfeld – Auftraggeberin (Ort und Datum)

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the signature and date of the Auftraggeberin.

Signaturfeld 1 – Auftragnehmer:in (Ort und Datum)

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the signature and date of the Auftragnehmer:in.

Signaturfeld 2 - Auftragnehmer:in (Ort und Datum) **(bei Bedarf)**

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the signature and date of the Auftragnehmer:in, to be used if necessary.

Hinweis: Bei Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung aller Mitglieder oder der bevollmächtigten Vertreterin bzw. des bevollmächtigten Vertreters der Arbeitsgemeinschaft erforderlich!

